

Brüssel, den 6. März 2026  
(OR. en)

7049/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0052(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 14  
FRONT 58  
IXIM 70  
COMIX 66  
*LI*  
*NO*  
*IS*  
*CH***

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	5. März 2026
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6474/26
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der im Schengen-Evaluierungsbericht 2025 Portugals in Bezug auf die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen festgestellten schwerwiegenden Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der im Schengen-Evaluierungsbericht 2025 Portugals in Bezug auf die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen festgestellten schwerwiegenden Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 5. März 2026 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 werden dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten diese Empfehlungen übermittelt.

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der im Schengen-Evaluierungsbericht 2025 Portugals in Bezug auf die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen festgestellten schwerwiegenden Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/922 führte die Kommission auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen am Flughafen Lissabon und am Hafen von Lissabon am 15. bzw. 16. Dezember 2025 eine unangekündigte Schengen-Evaluierung Portugals in Bezug auf das Außengrenzenmanagement sowie die einschlägigen Aspekte des Schengener Informationssystems, insbesondere die Qualität und Effizienz der Grenzübertrittskontrollen, durch.
- (2) Der Flughafen Lissabon ist für das Funktionieren und die Sicherheit des Raums ohne Binnengrenzen von zentraler Bedeutung, da er eine der wichtigsten Flughafen-Grenzübergangsstellen im Schengen-Raum darstellt, sowohl was das Fluggastaufkommen<sup>2</sup> als auch die Flugverbindungen mit Afrika und Südamerika – insbesondere Brasilien und Angola, bei denen es sich um Länder mit einem erheblichen Migrationsrisiko handelt – anbelangt. Am Flughafen Lissabon wurden vom 1. Januar 2025 bis zum 30. November 2025 auf Nicht-Schengen-Flügen mehr als 11,9 Millionen Passagiere abgefertigt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/922/oj>.

<sup>2</sup> Eurostat-Daten zufolge rangiert der Flughafen Lissabon in Bezug auf das Fluggastaufkommen in der EU an achter Stelle (mehr als 35 Mio. Passagiere im Jahr 2024).

- (3) Bei den Ortsbesichtigungen wurden am Flughafen Lissabon schwerwiegende Mängel bei den von Portugal an den Außengrenzen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen festgestellt, die auf die sehr geringe Qualität der Grenzübertrittskontrollen in der ersten und zweiten Kontrolllinie, die übermäßig langen Wartezeiten sowie die systematische und nicht gemeldete Lockerung von Grenzübertrittskontrollen und das damit verbundene Fehlen von Ausreisekontrollen zurückzuführen waren. Diese schwerwiegenden Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen haben erhebliche negative Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten sowie auf das Funktionieren des Schengen-Raums bzw. könnten kurz- oder mittelfristig solche Auswirkungen haben und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko für den Schengen-Raum dar.
- (4) Im Anschluss an die Evaluierung unterrichtete die Kommission Portugal und den Rat unverzüglich über die festgestellten schwerwiegenden Mängel und nahm mit dem Durchführungsbeschluss C(2026) 640 der Kommission einen Bericht an, in dem die schwerwiegenden Mängel bei den Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen dargelegt wurden.
- (5) Portugal sollte Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten schwerwiegenden Mängel ergreifen. Angesichts der Art der von der Kommission festgestellten Ergebnisse ist es wichtig, alle ermittelten Mängel möglichst schnell zu beheben, um am Flughafen Lissabon rasch einheitliche Grenzübertrittskontrollen auf hohem Niveau zu gewährleisten. Entsprechend sollten die Empfehlungen in Bezug auf die Qualität der Grenzübertrittskontrollen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug, die Schulungen im Bereich Grenzkontrolle und die Zuweisung von Personal für Grenzübertrittskontrollen vorrangig umgesetzt werden. Um eine wirksame Umsetzung sicherzustellen, sollten in Bezug auf die Empfehlungen angemessene Fristen festgelegt werden.
- (6) Gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/922 hat Portugal innerhalb eines Monats nach Annahme dieses Beschlusses einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen sowie zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten schwerwiegenden Mängel zu erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorzulegen. Der Rat legt angemessene Fristen für die Umsetzung der Empfehlungen fest, die sich auf einen schwerwiegenden Mangel beziehen.
- (7) Portugal sollte der Kommission und dem Rat alle drei Monate nach dem Tag der Eingangsbestätigung der Überprüfung des Aktionsplans über die Durchführung des Aktionsplans berichten, bis alle Empfehlungen nach Ansicht der Kommission vollständig umgesetzt sind.
- (8) Gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/922 ist spätestens ein Jahr nach dem Evaluierungstermin ein erneuter Besuch durchzuführen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen zu überprüfen —

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

Zur Behebung der schwerwiegenden Mängel sowie anderer damit zusammenhängender Mängel hinsichtlich nicht-konformer Ergebnisse und verbesserungsbedürftiger Bereiche, die im Evaluierungsbericht in Bezug auf den Flughafen Lissabon und den Hafen von Lissabon aufgezeigt wurden, muss die Portugiesische Republik

#### **Kapazitäten zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug:**

1. für eine ausreichende Zahl von geschulten Dokumentenexperten sorgen und nationale Kapazitäten zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug aufbauen;

#### **Schulungen im Bereich Grenzkontrolle:**

2. den gemeinsamen zentralen Lehrplan in das Schulungssystem der für Grenzübertrittskontrollen zuständigen portugiesischen Behörden integrieren; verpflichtende Schulungen zum Thema Grenzübertrittskontrollen einführen; das Niveau der erworbenen Kenntnisse der Schulungsteilnehmer bewerten; sicherstellen, dass regelmäßige Auffrischungsschulungen zum Thema Grenzübertrittskontrollen stattfinden (umzusetzen bis zum 30. April 2026);

#### **Qualität der Grenzübertrittskontrollen:**

3. alle Personen, die die Außengrenze am Flughafen Lissabon überschreiten, systematischen Grenzübertrittskontrollen unterziehen (umzusetzen bis zum 30. April 2026);
4. die Grenzschutzbeamten besser für Risikoprofile und -indikatoren sensibilisieren und den Einsatz von Risikoanalyseprodukten und Profiling-Techniken in der ersten Kontrolllinie sicherstellen (umzusetzen bis April 2026);
5. sicherstellen, dass zur Unterstützung der Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie in den Kontrollkabinen Ausrüstung zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug installiert wird (umzusetzen bis zum 30. April 2026);
6. sicherstellen, dass Grenzübertrittskontrollen nur im Falle außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände gelockert werden, dass systematische Kontrollen stattfinden und dass der Europäischen Kommission einmal jährlich ein Bericht über die Fälle der gelockerten Grenzübertrittskontrollen übermittelt wird (umzusetzen bis zum 30. April 2026);
7. bei Fluggästen, die die e-Gates nutzen, eingehend prüfen, ob sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen;

## **Behördenübergreifende Zusammenarbeit am Flughafen Lissabon und am Hafen Lissabon:**

8. die horizontale Koordinierung und die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den für Grenzkontrollen zuständigen portugiesischen Behörden verbessern, um einheitliche Grenzübertrittskontrollen auf hohem Niveau zu gewährleisten;

### **• Personal für Grenzkontrollen am Flughafen Lissabon:**

9. die Zuweisung und den Einsatz des für Grenzübertrittskontrollen zuständigen Personals entsprechend dem aktuellen und sich abzeichnenden Bedarf optimieren, um die Durchführung systematischer und effizienter Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten;

### **• Qualität der Grenzübertrittskontrollen am Flughafen Lissabon und am Hafen von Lissabon:**

10. ein Verfahren für das unauffällige Sammeln von Informationen im Falle von Treffern bei Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle an den e-Gates des Flughafens Lissabon einführen, um diese Art von Kontrollen nicht zu gefährden;

11. sicherstellen, dass an der Grenze ein einheitliches Visum erteilt wird, dass den Grenzschutzbeamten die Verfahren für die Visumerteilung hinreichend bekannt sind und dass Familienangehörigen von Unionsbürgern unentgeltlich Visa ausgestellt werden;

12. dafür sorgen, dass alle im Schengener Informationssystem verfügbaren Informationen in den Anwendungen für Grenzübertrittskontrollen korrekt angezeigt werden, um eine effiziente Durchführung der Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie zu ermöglichen;

## **Risikoanalyse und Informationsaustausch am Flughafen Lissabon und am Hafen von Lissabon:**

13. sicherstellen, dass regelmäßig Risikoanalyseprodukte erstellt werden;

14. ein nationales Schulungsprogramm für Risikoanalysen auf der Grundlage des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells, das Analysten auf allen Ebenen zugänglich ist, entwickeln und implementieren.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*